

Positionspapier

Mantelverordnung

Stand: 28.01.2020

Die Bauwirtschaft wird von der Mantelverordnung neben Vorhabenträgern und Bauherren am stärksten betroffen werden. Die BAUINDUSTRIE bittet daher im Rahmen der laufenden informellen Beratungen zwischen Bund und Ländern über den Entwurf der Mantelverordnung die nachstehenden Argumente zu beachten.

Erfolgsgeschichte Kreislaufwirtschaft Bau fortsetzen

Mineralische Abfälle sind mit einem Aufkommen von mehr als 275 Millionen Tonnen/Jahr der größte Abfallstrom in Deutschland. Mineralische *Bau*-Abfälle machen davon mit gut 227 Mio. t (82,7 %) den größten Anteil aus. Weitere mineralische Abfälle (v. a. Schlacken und Aschen) stammen aus der Energie- und Metallindustrie¹.

Aktuell werden rund 90 % der mineralischen Bau-Abfälle im Sinne der Ressourcenschonung verwertet, d. h. die von der EU-Abfallrahmenrichtlinie und vom Kreislaufwirtschaftsgesetz jeweils geforderte Verwertungsquote (70 %) wird deutlich übererfüllt. Dies belegt der 11. Monitoring-Bericht der Initiative Kreislaufwirtschaft Bau².

Damit die Bauwirtschaft diese Erfolgsgeschichte fortschreiben kann, sind wirtschaftlich tragbare und in der Praxis sowohl für Bauunternehmen als auch für Vollzugsbehörden gut umsetzbare Regelungen erforderlich.

¹ Vgl. BMU, Abfallwirtschaft in Deutschland 2018, S. 35 (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/abfallwirtschaft_2018_de.pdf)

² <http://www.kreislaufwirtschaft-bau.de/Arge/Bericht-11.pdf>

Die BAUINDUSTRIE unterstützt das Ziel, aber nicht den Weg der Mantelverordnung

Die BAUINDUSTRIE unterstützt grundsätzlich das Ziel der Mantelverordnung, bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser beim Einsatz von Ersatzbaustoffen u. a. aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zu erlassen.

Allerdings müssen die Regelungen und Vorgaben praxistauglich und vollziehbar sein. Diesem Anspruch wird der aktuelle Entwurf der Mantelverordnung nicht gerecht. Solange aber diese Voraussetzungen nicht vorliegen und nachteilige Auswirkungen auf die Planung und Abwicklung von Bauvorhaben zu befürchten sind, kann die BAUINDUSTRIE die vom Bundeskabinett beschlossene Fassung des Entwurfs der Mantelverordnung inhaltlich nicht unterstützen.

Im Verordnungsgebungsverfahren ist unabhängig von der Entscheidung über die wirtschaftlichen Belastungen der Bauwirtschaft ein umweltpolitischer Zielkonflikt zu lösen. Dieser besteht zwischen den Vorgaben für Grundwasser- und Bodenschutz einerseits und deren Auswirkungen auf Ressourcenschonung andererseits, d. h. die Einsparung von Primärrohstoffen und Vermeidung von Landschaftsverbrauch durch Deponien. Je schärfer die Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle formuliert werden, desto mehr Abfälle werden auf Deponien beseitigt werden müssen.

Bauabfallverwertungsgesetz ist vorzugswürdig

Für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mineralischer Bauabfälle ist aus Sicht der BAUINDUSTRIE ein spezielles Bauabfallverwertungsgesetz³ vorzugswürdig.

Von den pro Jahr in Deutschland anfallenden etwa 275 Mio. Tonnen mineralischer Abfälle machen die mineralischen Bau-Abfälle inklusive Böden rund 80 % aus, d. h. mit einer Ersatzbaustoffverordnung, die sich auf mineralische Bau-Abfälle konzentriert, hätte man den Löwenanteil geregelt.

Zudem könnte so die Komplexität des Entwurfs der Ersatzbaustoffverordnung reduziert werden. Nur fünf der 18 mineralischen Stoffe, die in der abschließenden Liste in den Begriffsbestimmungen des Entwurfs der Ersatzbaustoffverordnung in § 2 Nr. 18 bis 35 aufgeführt sind, stammen originär aus Bau- und Abbruchabfällen.

³ Vgl. HDB-Positionspapier vom 5. Oktober 2015 (https://www.bauindustrie.de/media/documents/Positionspapier_Bauabfallverwertungsgesetz.pdf)

Die restlichen 13 Stoffe sind Abfälle bzw. Rückstände aus industriellen Produktions- oder Verbrennungsprozessen der Energie- und Metallindustrie.

Gerade manche dieser mineralischen Stoffe werden aber aufgrund ihrer Zusammensetzung aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes kritisch gesehen und führen dazu, dass verschärfte (Sonder-)Regelungen gefordert werden und die Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen zu sinken droht.

Durch eine Fokussierung auf mineralische Bau- und Abbruchabfälle inklusive Bodenmaterial und Baggergut fiel es leichter, einen konsistenten und wirtschaftlich tragbaren Regelungsrahmen zu erlassen, der für die Bauherren und Bauunternehmen rechtssicher und praktikabel umsetzbar bzw. für die zuständigen Behörden entsprechend gut zu vollziehen wäre.

Im Hinblick auf die Unterschiede der beiden Massenströme und die daraus resultierenden Anforderungen des Abfall-, Wasser- und Bodenschutzrechts sollten Aschen und Schlacken aus thermischen Prozessen und industriellen Produktionsprozessen einerseits und mineralische Bau-Abfälle andererseits in zwei getrennten Verordnungen geregelt werden. Denkbar wäre allenfalls, beide unterschiedlichen Massenströme nach einem gemeinsamen allgemeinen Teil in verschiedenen Abschnitten zu regeln, wie es in der LAGA M 20 vorgesehen war.

Klarstellen, dass Bauherr Abfallerzeuger ist

Um Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung des Erzeugerbegriffs zu vermeiden und im Sinne einer interessengerechten und klaren Zuordnung der abfallrechtlichen Entsorgungsverantwortlichkeiten in allen Phasen eines Bauprojekts (von der Planung über die Bauausführung bis hin zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle) muss in der Begründung der Verordnung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips klargestellt werden, dass der Bauherr/Auftraggeber hinsichtlich des Bodenmaterials bzw. des Baggerguts Abfallerzeuger ist.

Dies ist nicht nur für eine frühzeitige recyclinggerechte Planung von Abbruch und Getrenntsammlung unerlässlich. Nachdem die Bauunternehmen lediglich das vom Auftraggeber gewünschte Vorhaben realisieren, dürfen das Entsorgungsrisiko und die damit verbundenen erheblichen Kosten nicht allein auf ihren Schultern lasten.

Es ist der Bauherr, der durch die Erteilung des Auftrags darüber entscheidet, dass Abfälle anfallen werden. Der Bauherr hat ein eigenes Interesse an den Bauarbeiten, sodass das Handeln der Bauunternehmer dem Bauherrn zuzurechnen ist. Grundstück und Gebäude stehen üblicherweise im Eigentum und Besitz des Bauherrn und der Bauherr kann typischerweise am besten die Vermeidung bzw. Verringerung der Abfälle steuern, nämlich im Rahmen der vertraglichen Auftragsvergabe.

Die Behauptung, dass im Rahmen von Auftragsverhältnissen Abfallerzeuger in aller Regel der Auftragnehmer sei (d. h. auf Baustellen wäre das nicht der Bauherr, sondern der Bauunternehmer), steht zudem im Widerspruch etwa zu den Baufachlichen Richtlinien Recycling des Bundesbauministeriums und des Bundesverteidigungsministeriums.

Der Text der Verordnungsbegründung zu Abschnitt 3/Unterabschnitt 2 der EBV im Verordnungsentwurf („Grundsätzlich ist ein Entledigungswille des Bauunternehmers als Erzeuger und Besitzer des Bodenmaterials anzunehmen“, BR-Drs. 566/17, S. 267) muss daher entsprechend geändert werden.

Drohende Stoffstromverschiebungen in Richtung Deponierung

Die Einschätzung der Bundesregierung, die aufgrund des Regierungsentwurfs mit 10 - 13 Mio. t mehr Deponierung rechnet, teilt die BAUINDUSTRIE bekanntlich nicht. Wir erwarten allein schon aufgrund der geringen Akzeptanz und damit fehlenden Absatzmöglichkeiten für manche mineralischen Ersatzbaustoffe eine deutlich größere Stoffstromverschiebung.

Sollte der Regierungsentwurf im Bundesratsverfahren aufgrund der laufenden Beratungen von Bund und Ländern weiter verschärft werden, sind die Abschätzungen der Bundesregierung aufgrund des durchgeführten Planspiels in jedem Fall Makulatur und weitere erhebliche Stoffstromverschiebungen in Richtung Deponierung zwangsläufige Folge mit folgenden auch umweltpolitisch negativen Auswirkungen:

- höhere Kosten für die Entsorgung, d. h. auch: höhere Baukosten,
- längere Transportwege (mehr Stickoxid-, CO₂- und Lärmemissionen, höhere Abnutzung der Straßen durch Schwertransporte),
- schlechtere Ressourceneffizienz, da anstelle mineralischer Abfälle natürliche Ressourcen eingesetzt werden müssten, und
- schnellere Erschöpfung der Deponiekapazitäten, d. h. ein geringeres Angebot an Deponieraum mit der Folge weiter steigender Kosten.

Zu Artikel 1 (Entwurf zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung):

Verhältnismäßige Regelungen erforderlich (Materialwerte/GFS-Konzept)

Die Verwertbarkeit von Recycling-Baustoffen, Baggergut und Bodenmaterial darf nicht durch unausgewogene Regelungen zunichte gemacht werden. Es ist eine angemessene Abwägung erforderlich zwischen den Zielen der Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung und Abfallverwertung) und damit der Ressourcenschonung einerseits und den Anforderungen an den Grundwasser- und Bodenschutz andererseits.

Wir brauchen adäquate Materialwerte für mineralische Ersatzbaustoffe, die Grundwasserschutz gewährleisten. Aber im Sinne der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung sollte auch die Verwertung von mineralischen Bauabfällen in vernünftigem Rahmen möglich bleiben. Im aktuell laufenden (informellen) Bundesratsverfahren ist eine weitere Verschärfung zu befürchten. Noch strengere Grenzwerte werden aber zu weiteren erheblichen Stoffstromverschiebungen in Richtung Deponierung führen.

Das gilt insbesondere für zusätzliche, über den Regierungsentwurf hinausgehende Forderungen zum Grundwasserschutz, wie die Forderung

- nach noch größeren Mindestabständen zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand,
- nach weitergehender Einschränkung des Einbaus in Überschwemmungsgebieten, empfindlichen Gebieten, einigen Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie
- nach Absenkung einiger Materialwerte für verschiedene Ersatzbaustoffe bzw. -klassen und nach Streichung teildurchströmter Einbauweisen für verschiedene Ersatzbaustoffe.

Diese rein politisch motivierten Forderungen sind abzulehnen. Es wäre auch im Hinblick auf das Konzept der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) als Maßstab zur Bewertung von Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit inkonsequent. Das GFS-Konzept, auf dem der Regierungsentwurf beruht, würde ad absurdum geführt.

Einbautabellen vereinfachen

Die Einbautabellen sollten vereinfacht werden, denn Baustellen benötigen einfache und klare Vorgaben. Die Einbautabellen sind insbesondere für die Praxis des kommunalen Tiefbaus zu kompliziert.

Keine zusätzlichen Überwachungsinstrumente erforderlich

Zusätzliche Instrumente zur Überwachung der Verwertung von höher belasteten Ersatzbaustoffen (z. B. Katasterpflicht, Überwachungs- u. Wiederherstellungspflicht) sind nicht erforderlich. Abgesehen von damit verbundenem Mehraufwand und Mehrkosten würden die betroffenen EBS de facto nicht eingesetzt werden. Auf kommunaler Investitionsebene würden statt EBS absehbar nur Primärbaustoffe ausgeschrieben, schon allein um dem – unbegründeten – Vorwurf zu begegnen, man würde mögliche künftige Altlasten einbauen lassen.

Einheitliches Analyseverfahren für verschiedene Entsorgungswege erforderlich

Negative Auswirkungen auf das praktische Baugeschehen sind auch deshalb zu erwarten, weil die Mantelverordnung leider kein durchgängiges und harmonisiertes Konzept für die Vorerkundung, die Beprobung, Analyse und Dokumentation von auf der Baustelle anfallenden Abfällen und die verschiedenen Entsorgungswege enthält. Für Ersatzbaustoffe gelten andere Analyse- und Probenahmeverfahren als für zu deponierende Abfälle. Bauabläufe brauchen aber klare Verantwortlichkeiten. Man muss auf der Baustelle beprobieren und entscheiden können, wohin das Material geht, d. h. die Einstufung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sowie die Bewertung und Entscheidung über mögliche Entsorgungswege muss bereits dort erfolgen können. Fehlende Einheitlichkeit bedeutet zwangsläufig mehr Aufwand mit der Folge, dass Materialien länger auf der Baustelle bleiben, nämlich bis die Entscheidung fällt, ob sie verwertet werden können oder (teurer) deponiert werden müssen.

In der Baupraxis entscheiden nicht theoretische Verwertungsmöglichkeiten, sondern die Praktikabilität auf der Baustelle über den Verwertungsweg. Führen bürokratische Anforderungen zu unverhältnismäßigen Zeitverzögerungen, kann aus Kostengründen die Beseitigung (Deponierung) von Bodenmaterial in der Baupraxis wirtschaftlicher sein als deren Verwertung. Zeit- und Kostendruck liefern also tendenziell einen Anreiz, die mineralischen Bau-Abfälle als Deponiematerial zu deklarieren, damit man sie schnell von der Baustelle bekommt. Ähnliches gilt für RC-Material: Sind Analyse- und Probenahmeverfahren für RC-Material aufwändiger als bei der Verwendung natürlicher Ressourcen, dann liefert dies Anreize zum Einsatz von Primärrohstoffen.

Die Vorschrift des § 9 EBV-E sollte als Prüfverfahren allein den Schüttelversuch mit einem Wasser-Feststoffverhältnis von 10:1 gesetzlich festlegen. Dieses Verfahren ist bewährt und kongruent mit den Anforderungen der DepV.

Akzeptanz steigern u. a. durch Produktstatus

Die Akzeptanz für den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen fehlt häufig auch bei öffentlichen Bauherren, die in der Ausschreibungspraxis den politisch erwünschten Einsatz von RC-Baustoffen nicht ermöglichen, sondern ausschließen. Schon der Abfallstatus als solcher wirkt akzeptanzmindernd.

Zur Steigerung der Akzeptanz und des Einsatzes von Ersatzbaustoffen ist der Produktstatus für alle die Vorgaben der Verordnung erfüllenden Ersatzbaustoffe erforderlich. Mit der Mantelverordnung soll eine bundeseinheitliche Güteüberwachung des Baustoffrecyclings eingeführt werden. Nach § 20 S. 1 EBV-E können aber nur die dort gelisteten Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen. Die übrigen Qualitäten blieben trotz aufwändigem Herstellungsprozess, Güteüberwachung und deren Dokumentation weiterhin Abfall (zur Verwertung). Für güteüberwacht hergestellte und zertifizierte „Abfälle“ wird es absehbar aber keine Abnehmer geben. Obwohl deren Verwertung abstrakt betrachtet grundsätzlich möglich ist, werden diese künftig daher auf Deponien beseitigt werden müssen.

Wenn alle Qualitäten den gleichen Anforderungen an die Güteüberwachung, die Dokumentation und die Nachweispflichten genügen sollen und entsprechende Verwendungsbestimmungen festgelegt werden, ist es nur konsequent, auch für alle Qualitäten der in dieser anspruchsvoll güteüberwachten Wertstoffkette erzeugten Recycling-Baustoffe den Produktstatus anzuerkennen und sie damit vom Makel der Abfalleigenschaft zu befreien.

Bei den Materialqualitäten der Klassen 2 und 3 der Ersatzbaustoffverordnung wird über die vorgegebenen Einbaubedingungen ein nachgeschalteter Vorsorgeschutz wirksam, sodass sie aus dem Abfallregime entlassen werden können.

Zu Artikel 2 (Entwurf zur Neufassung der BBodSchV)

Umlagerung am Herkunftsort rechtssicher regeln

Die Umlagerung am Herkunftsort muss rechtssicher geregelt werden (§ 6 Abs. 3 BBodSchV-E): Gering durch Reifenabrieb etc. belastete Böden sollten am Ort der Baustelle - wo sie vorgefunden werden - auch grundsätzlich verwertet werden dürfen.

Verfüllungen – insbesondere Länderöffnungsklausel einführen

Die Forderung nach der – im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vereinbarten – Öffnungsklausel für länderspezifische Regelungen für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen wird unterstützt. Damit würde zwar die Bundeseinheitlichkeit durchbrochen, aber da mineralische Bau-Abfälle regional anfallende Stoffströme sind, die überwiegend in der Region des Anfallortes verwertet oder deponiert werden sollten, könnten so überregionale Transporte und Transportemissionen sowie Entsorgungskosten vermieden werden.

Einzelfallabhängig muss auch eine Verfüllung von höher vorbelastetem Bodenmaterial ermöglicht werden (§ 8 Abs. 7). Insbesondere auf ehemals industriell genutzten Flächen mit entsprechenden Vorbelastungen sollte die Option einer Verfüllung auch mit ungefährlichem geringfügig höher belastetem Material (keine erhebliche Überschreitung der Vorsorgewerte) eröffnet werden.

Eine über den Regierungsentwurf (§ 6 Abs. 11) hinausgehende weitere Einschränkung der Verwendung kohlenstoffreicher Böden (Kohlenstoffgehalt des Bodenmaterials bei Einbringung in tiefere Bodenschichten maximal bis Kohlenstoffgehalt des umgebenden Bodens) wird als nicht erforderlich abgelehnt.

Eine weitere bundesrechtliche Einschränkung der Verfüllung von Bodenmaterial in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten wird abgelehnt, denn dies würde dazu führen, dass selbst die Verfüllung von unbelastetem Bodenmaterial dort nur im Rahmen von Einzelfallgenehmigungen möglich wäre.

Erneute Folgenabschätzung erforderlich

Bevor weitere Verschärfungen beschlossen werden, müssen die rechtlichen und tatsächlichen Folgen insbesondere im Hinblick auf damit verbundene weitere Stoffstromverschiebungen, Auswirkungen auf Deponiekapazitäten und Transportentfernungen sorgfältig abgeschätzt werden.

Das betrifft insbesondere die Beratung der Fragen, welche Massen an mineralischen Abfällen anfallen, welche davon als Ersatzbaustoffe oder anderweitig künftig noch verwertet werden dürfen und welche mineralischen Abfälle auf Deponien beseitigt werden müssen. Dazu gehört auch eine Abschätzung der Auswirkungen von über das GFS-Konzept hinausgehenden Anforderungen zum verschärften Grundwasserschutz.

Zügige Evaluierung erforderlich

Wir begrüßen die vorgesehene Einführung einer Überprüfungsklausel sowie die Bestandsschutzregelung für bestehende Verfüllgenehmigungen. Der mit vier Jahren festgesetzte Evaluierungszeitraum ist jedoch erheblich zu lang. Die Mantelverordnung sollte nach zwei Jahren unter Berücksichtigung der Übergangsregelung evaluiert werden, um möglichen negativen Auswirkungen der Verordnung rechtzeitig entgegenzutreten zu können.

Die Evaluation sollte umfassen:

- Stoffstromverschiebungen (Verwertungsarten im Vergleich zur Deponierung von Abfällen), insbesondere auch aufgrund (fehlender) Akzeptanz und Absatzmöglichkeiten der mineralischen Ersatzbaustoffe,
- Exporte von mineralischen Bauabfällen (grenzüberschreitende Abfallstatistik),
- Transportwege (Stickoxid-, CO₂- und Lärmemissionen, Belastung der Straßen durch Schwertransporte),
- Entwicklung der Deponiekapazitäten und mögliche Entsorgungsengpässe,
- Praktikabilität/Vollziehbarkeit der Einbautabellen,
- Ausschreibungspraxis der öffentlichen Bauherren,
- Entwicklung der Entsorgungskosten und ihre Auswirkung auf die Baukostenentwicklung,
- tatsächliche Be- und Entlastungen der Wirtschaft,
- mögliche personelle Kapazitätsengpässe bei Probenahme und Analytik, d. h. Frage der Umsetzbarkeit der Regelungen über die Probenahme.

Bund-Länder-Deponiestrategie auf den Weg bringen

Mit einer Verwertungsquote von rund 90 % bei mineralischen Bauabfällen erfüllt die Bauwirtschaft das Anliegen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft in beispielhafter

Weise. Trotz aller Bemühungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen werden aber auch künftig mineralische Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden können und allgemeinwohlverträglich beseitigt, d. h. auf Deponien abgelagert werden müssen. Durch die Mantelverordnung wird es zu Stoffstromverschiebungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen in Richtung Deponierung kommen.

Aus diesem Grund benötigen wir in Deutschland bundesweit ausreichenden Deponieraum. Bei den Deponiekapazitäten treten jedoch bereits heute zumindest regionale Engpässe auf. Die Länder sehen sich zunehmend einer ablehnenden Haltung zu Deponien auf kommunaler Ebene gegenüber. Zudem stehen Vorhabenträger bei der Genehmigung von Deponien vor immer größeren Problemen hinsichtlich der Rechts- und Planungssicherheit. Der Bund nimmt sich unter Verweis auf die Länderzuständigkeiten dieser Problematik bisher nicht an. Da es sich jedoch um eine Herausforderung von bundesweiter Relevanz handelt, sehen wir dringenden Handlungsbedarf für eine Bund-Länder-Deponiestrategie und eine bundesweite systematische Deponieraum-Bedarfsanalyse, bei der auch die Auswirkungen der Mantelverordnung mittel- und langfristig einzubeziehen sind. Das Problem der Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten (v. a. DK 0 und DK I) ist offen zu thematisieren und muss auch politisch insbesondere durch die Umweltministerien von Bund und Ländern unterstützt werden.

Angesichts bereits bestehender Deponieknappheit müssen Bund und Länder die Entwicklung der Deponiekapazitäten im Blick behalten, um durch rechtzeitige Neuplanungen drohenden Entsorgungsempässen frühzeitig entgegenzuwirken, sonst sind längere Transportwege mit damit verbundenen Belastungen der Umwelt sowie höhere Kosten logische Folge. Das Bauen würde weiter verteuert und so das Bemühen um bezahlbaren Wohnraum und Erhaltung und Ausbau der Infrastruktur konterkariert.

Da gesellschaftspolitisch neue Deponien schwer durchsetzbar sind, müssen sowohl Bund als auch die Länder sich dieser Aufgabe mit bundesweiter Relevanz aktiv widmen. Erforderlich ist eine Bund-Länder-Deponiestrategie!

Fazit

Unausgewogene Rahmenbedingungen für die Verwertung von mineralischen Bauabfällen werden bei abnehmenden Deponiekapazitäten zwangsläufig zu steigenden Entsorgungskosten führen und damit die Baukosten weiter in die Höhe treiben. Neben den umweltpolitischen Auswirkungen muss bei der Beratung und dem Beschluss über den Entwurf der Mantelverordnung ebenso bedacht werden, welche Auswirkung die Verordnung auf die Vielzahl von gesellschaftlich relevanten Aufgaben hat, die im Bausektor in den kommenden Jahren anstehen, z. B.

- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum insbesondere in den Ballungsgebieten,
- Umsetzung der Energiewende im Gebäudebestand,
- Instandsetzung und Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Ertüchtigung oder Erneuerung der Brückenbauwerke,
- Ausbau der Energie-, Daten- und Kommunikationsnetze sowie
- Errichtung und Modernisierung öffentlicher Gebäude insbesondere im Gesundheits-, Altenpflege- und Bildungssektor.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden erheblichen Vollzugs- und Anwendungsprobleme für die öffentliche Hand, alle Bautreibenden und die ausführenden Unternehmen besteht aus Sicht der BAUINDUSTRIE nach wie vor ein erheblicher Handlungs- und Korrekturbedarf.

Wird die Mantelverordnung in der Fassung des Regierungsentwurfs beschlossen oder weiter verschärft, sind weitreichende Vollzugsprobleme, Haftungsrisiken und Rechtsunsicherheit bei Bauherren, Abfallerzeugern und Anlagenbetreibern vorprogrammiert.